

Markt Berchtesgaden

Neuerlass der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Gemeindearchivs Berchtesgaden (Archiv-Gebührensatzung)

Der Markt Berchtesgaden erlässt auf Grund der Artikel 20 Abs.1 und Art. 10 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2023 (GVBl. S. 128) und Artikel 2 Absatz 1 und Art 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), folgende Satzung:

§ 1

Kostenpflicht, Kostenschuldner

(1) Der Markt Berchtesgaden erhebt für die Inanspruchnahme des Gemeindearchivs Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige, der die Leistungen des Gemeindearchivs in Anspruch nimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen)

(1) Recherche zur Vorbereitung einer Vorlage oder eines Versands von Archivalien und archivistischen Hilfsmitteln, Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren je angefangene halbe Stunde Rechercheaufwand 15,00€

(2) Erstellung einer beglaubigten Urkundenkopie (Recherche, Farbausdruck, Beglaubigung, Begleitschreiben, Versand per Post)

Mindestgebühr für eine Urkunde 30,00 €

Jede weitere Urkundenkopie einschließlich Beglaubigung 10,00 €

Recherche, Erstellung und Versand einer einfachen Kopie 20,00 €

Jede weitere einfache Kopie 5,00 €

(3) Recherche, Erstellung eines digitalen Urkundenscans und Versand

per E-Mail - Mindestgebühr 20,00 €

jeder weitere Scan 5,00 €

(4) Für die Zustimmung zur einmaligen Reproduktion und Verwendung von Abbildungen betragen die Gebühren je Abbildung 60,00 €.

Die Herstellungskosten der Reproduktionen - soweit nicht bereits im Archiv in der erforderlichen Qualität vorhanden (z. B. in Form digitaler Scans) - sind vom Benutzer zu tragen. Das Archiv behält sich die Auswahl der die Reproduktion gegebenenfalls anfertigenden Firma vor.

(5) Kopien der Formate DIN A4 und DIN A3 werden nach dem im Haus allgemein gültigen Satz berechnet. Kopien von Bauplänen werden im Baurechtsamt angefertigt. Ein Anspruch auf die

Anfertigung von Kopien seitens des Benutzers besteht nicht. Kopien werden grundsätzlich nur dann erstellt, wenn der Erhaltungszustand der Archivalien, sonstige konservatorische Gründe sowie der allgemeine Dienstbetrieb des Gemeindearchivs dies zulassen. Die Entscheidung hierüber trifft das Gemeindearchiv.

(6) Die Gebühren für das Transkribieren von Archivalien und historischen Schriften betragen pro Stunde 50,00 €. Ob Transkriptionen für Dritte durchgeführt werden können, entscheidet das Gemeindearchiv gemäß den Erfordernissen des laufenden Dienstbetriebs. Ein genereller Anspruch des Benutzers auf eine derartige Leistung besteht nicht.

(7) Neben den Kosten (Absatz 1 bis 5) werden als Auslagen erhoben:

- a) Die Postgebühren und Kosten des Versands (z. B. für Verpackung und Versicherung), sofern sie nicht in den Gebühren nach 2 bis 5 des § 2 bereits enthalten sind.
- b) Die Fernspreckgebühren im Fernverkehr.
- c) Die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführungen von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle
- d) Die anderen Personen oder Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Entgelte.

§ 3

Kostenfreiheit

(1) Gebühren nach § 2 Absatz 1 und 2 werden nicht erhoben

- a) bei der Benutzung des Gemeindearchivs für nachweisbar wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke, für Unterrichts-, Studien- und Ausbildungszwecke (eine Bescheinigung der Schule, Universität oder Ausbildungsstätte ist auf Verlangen vorzulegen). Familiengeschichtliche Forschungen sind gebührenfrei, soweit sie persönlich vorgenommen werden. Bei schriftlichen familiengeschichtlichen Anfragen werden hingegen die entsprechenden Gebühren erhoben,
- b) in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik, soweit sie nicht berechtigt sind, die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen,
- c) für eine einfache Beratung oder Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivgut.

(2) Von einer Erhebung der Kosten kann generell Abstand genommen werden, wenn die Archivbenutzung im Interesse des Marktes Berchtesgaden liegt.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Kosten

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden des Gemeindearchivs, die Auslagen mit dem Anfall.

(2) Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Schuldner zur Zahlung fällig (Rechnung).

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Sie ersetzt die Archivsatzung vom 28. 12. 2017 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 52 vom 27. Dezember 2017).

Berchtesgaden, den 3. Juni 2024

Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister